

Fall; es sei denn, daß ausdrücklich auch hierin eine Verpflichtung ex iustitia auferlegt und auch angenommen worden sei. — Nach unserer Auffassung, wie wir sie dargelegt haben, kann der Beamte die 1000 K. Schweiggeld behalten. Es handelt sich um einen *contractus turpis*, der zur Ausführung gelangt ist; ist eine in ihm vorgesehene Entschädigung bereits hinterlegt worden, so darf der Besitzer sie behalten: das ist wenigstens die verbreitetste Ansicht der Theologen.¹⁾ Auf die verschiedenen Möglichkeiten, die Herr Prof. Spann erwähnt, brauchen wir nicht einzugehen, denn sie sind für uns belanglos.

Luremburg.

P. Rogmann.

VI. (Andacht zu einer armen Seele.) Zum Pfarrer Quirinus kommt eine fromme, gottesfürchtige Frau ad confessionale und fragt ihn *confessis peccatis* in einem Gewissenszweifel um Rat. Sie habe die feste Ueberzeugung, daß ihre jüngst verstorbene Freundin Marianne G. im Fegefeuer sei. Sie sei eine tadellose Katholikin gewesen und es sei menschlich gesprochen unmöglich, daß sie auf ewig verworfen worden sei. Ob sie, die Fragestellerin, diese arme Seele um ihre Fürbitte anflehen dürfe? Ob die armen Seelen überhaupt für die Lebenden bei Gott etwas ersuchen können?

Der Pfarrer gibt der Frau nach einiger Ueberlegung zur Antwort: Die armen Seelen haben im Reinigungsort zu büßen und erst wenn sie zur Anschauung Gottes gelangt sind, können sie bei Gott für uns fürsprechen und bitten. Die Fragestellerin solle ihrer verstorbenen Freundin mit guten Werken zu Hilfe kommen, dann werde diese einstens als Heilige sicher bei Gott für sie bitten.

Die Frau dankt für die Aufklärung, verspricht den Rat des Priesters zu befolgen und geht.

* * *

An und für sich ist die Antwort des Quirinus theologisch nicht unkorrekt. Der heilige Thomas von Aquin vertritt die Ansicht, daß die armen Seelen für uns Menschen auf Erden Fürbitte nicht leisten können. Auf den Einwurf, daß die armen Seelen im Fegefeuer auch Freunde Gottes seien wie die Heiligen, sagt er: „*Illi, qui sunt in purgatorio, nondum fruuntur visione Verbi, ut possint cognoscere ea, quae nos cogitamus vel dicimus, et ideo eorum suffragia non imploramus orando, sed a vivis petimus colloquendo.*“²⁾ Auf den zweiten Einwurf aus der Unschuldigkeit repliziert der Aquinate: „*Illi, qui sunt in purgatorio, etsi sint superiores nobis propter impeccabilitatem, sunt tamen inferiores quantum ad poenas, quas patiuntur, et secundum hoc non sunt in statu orandi, sed magis ut oretur pro eis.*“³⁾ Doch fehlt es keineswegs an großen Theologen, die das Gegenteil verteidigen. Suarez⁴⁾ und Bellarmin⁵⁾, zwei Jesuiten, die sich auch neben dem Engel

¹⁾ *ibid.*, S. 529. — ²⁾ S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 4 ad 3. — ³⁾ S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 11 ad 3. — ⁴⁾ De oratione I. 11. — ⁵⁾ De purgatorio. II 16.

der Schule auf dogmatischem Gebiet sehen lassen können, verteidigen den Satz, daß die armen Seelen für uns lebende Menschen auf Erden Fürbitte einlegen können und uns durch die Fürbitte geholfen werden könne.

Deswegen ist pro praxi nicht die Handlungsweise des Quirinus zu empfehlen, sondern was Pohle¹⁾ in seinem vorzüglichen Lehrbuch der Dogmatik schreibt: „Fromme Leute, welche in ihren Anliegen privatim die armen Seelen anrufen oder ihnen Seelenmessen versprechen, sind in ihrem gutgemeinten Eifer nicht zu stören, da auch die (der Meinung des heiligen Thomas entgegengesetzte) Ansicht gewiß nicht der Wahrscheinlichkeit entbehrt und Gott auf Grund der guten Werke und versprochenen Seelenmessen sowohl den armen Seelen als den anrufenden Menschen helfen kann, ohne daß erstere um jene Hilfeleistung wissen.“

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Gspann.

VII. (**Ein Weihesakus.**) Fabius, ein Priester, der aber schon seit längerer Zeit nicht mehr echt priesterlich gelebt hat, macht Exerzitien und legt eine Lebensbeichte ab; am Ende seiner Beichte bringt er folgenden Zweifel vor:

Vor meiner Priesterweihe wurden uns sehr strenge Exerzitien gehalten und uns besonders die Größe und Erhabenheit des Priestertums und die furchtbare Verantwortung eines unwürdigen Priesters vor Augen geführt. Da ich es aber während meiner Studienzeit nicht recht ernst mit der Vorbereitung auf das Priestertum genommen und mir manches hatte zu schulden kommen lassen, so fühlte ich jetzt meine ganze Unwürdigkeit und machte die Intention, das Sakrament der Priesterweihe nicht zu empfangen, wenn ich nicht im Stande der Gnade wäre. Ich habe mich dann mit den anderen Seminaristen weihen lassen und mich um die gemachte Intention weiter nicht gekümmert. Jetzt beurteile ich bei ruhiger Ueberlegung die Sache doch ganz anders; ich fürchte wirklich bei der Priesterweihe nicht im Stande der Gnade gewesen zu sein, und bin nun im Zweifel, ob ich Priester bin und ob nicht alle Sakramente, die ich gespendet habe, und die anderen Amtsverrichtungen ungültig sind.

Die erste zu untersuchende Frage ist: war die Weihe des Fabius gültig? Antwort: Sie ist nur zweifelhaft gültig u. zw. aus einem doppelten Grunde: 1. Die Bedingung, wenn ich im Stande der Gnade bin, ist de praesenti quidem, sed occulta et soli Deo nota. Ohne besondere Offenbarung weiß ja niemand, ob er im Stande der Gnade sei.

Es ist aber nicht gewiß, ob ein mit einer solchen Bedingung gespendetes oder empfangenes Sakrament gültig ist. Unter den Theologen besteht darüber eine doppelte Ansicht.

¹⁾ III² 698 ff.; die Zitate 1) 2) 3) u. 4) ebda.